

**Dienstanweisung der
Stadt Kaarst über die
Grundsätze von
Ermächtigungs-
übertragungen gemäß
§ 22 Gemeinde-
haushaltsverordnung
(GemHVO NRW).**

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eines Haushaltsjahres lässt sich nicht immer mit Gewissheit absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können. Im Haushaltsplan bereitgestellte, aber nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen können daher grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Damit kann ein unwirtschaftlicher Gebrauch von Ermächtigungen des Haushaltsplans vermieden und abweichend von dem Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr eine Inanspruchnahme entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewährleistet werden.

Werden Ermächtigungen des Haushaltsplanes übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres.

1. Arten

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die damit korrespondierenden Auszahlungen sind in der Regel unzulässig.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen sind unter Beachtung der sachlichen Bindung der Haushaltsansätze übertragbar. Sie gelten grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck fort. Wurden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, sind Ermächtigungen nur bei bereits erfolgter Auftragsvergabe übertragbar.

2. Umfang

Ermächtigungsübertragungen können nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und in Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorgenommen werden. Hierbei ist ein restriktiver Maßstab anzulegen, die Veranschlagungen des Folgejahres sind zu berücksichtigen.

Ermächtigungsübertragungen für geringwertige Vermögensgegenstände sowie für jährliche wiederkehrende Pauschalansätze werden in der Regel nicht zugelassen.

3. Dauer

Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch drei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde.

4. Verfahren

Die Bereiche ermitteln nach Ablauf des Haushaltsjahres für welche Zwecke noch nicht benötigte Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden sollen. Der Kämmerer entscheidet über Höhe und Umfang der zu übertragenden Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses.

5. Information des Stadtrates

Zur Wahrung des Budgetrechts des Stadtrates legt der Kämmerer dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen vor.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

Kaarst,den

Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann